

Präambel:

Im Juni 2017 Jahres verstarb unser langjähriger Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl. Bundeskanzler Kohl gilt als Architekt der Deutschen Einheit. Er war es, der die einmalige historische Chance ergriff, den Weg der friedlichen Revolution hin zur Deutschen Wiedervereinigung erfolgreich zu vollenden. Bundeskanzler Kohl trug während seiner 16jährigen Regierungszeit wesentlich zum europäischen Integrationsprozess bei. Heute steht das geeinte Deutschland in der Mitte eines friedlichen Europas, umgeben von Partnern und Freunden.

Im Bewusstsein der historischen Bedeutung Helmut Kohls für unser Land, blicken wir in seinem Todesjahr mit Dankbarkeit und Respekt auf die herausragenden Leistungen der Menschen ganz Deutschlands, die die Deutsche Einheit erst ermöglichten.

Wir gründen daher den überparteilichen Verein FreundeskreisDeutscheEinheit e.V. mit dem Leitgedanken die Einheit Deutschlands und das friedliche Zusammenleben der Mitbürger in unserer Gesellschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, das Wissen über die Entwicklung der beiden deutschen Staaten zu einem wiedervereinigten Deutschland auch an die Generationen weiterzugeben, welche die Deutsche Einheit nicht bewusst erleben konnten. In diesem Kontext sehen wir es auch als erforderlich an, die Vergangenheit der beiden deutschen Staaten kritisch zu reflektieren.

Des Weiteren wollen wir dazu beitragen, dass die Deutsche Einheit als Glücksfall unseres Volkes und unserer Nation für nachfolgende Generationen erlebbar bleibt. Damit verbunden ist die gegenwärtige Verantwortung, die historischen Ereignisse und Leistungen wertzuschätzen und für die Nachwelt zu bewahren. Dieser Verantwortung, als aktiver Teil unserer Bürgergesellschaft, wollen wir gerecht werden und mit Leben erfüllen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „FreundeskreisDeutscheEinheit“.
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ eingetragener Verein.
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg
3. Es handelt sich beim FreundeskreisDeutscheEinheit e.V. um einen nicht wirtschaftlichen Verein.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es im Geiste der Präambel die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands, entsprechend als Friedensfest im Bewusstsein unserer Bürger zu erhalten und zu pflegen.
Gestaltung und Weiterentwicklung der Leitidee unserer Nationalhymne „Einigkeit, Recht und Freiheit“ im Sinne des friedlichen Miteinanders der Menschen in unserem Land und in Europa.

Dabei unterstützt der Verein vor allem die eigenen Mitglieder, aber auch aktiv handelnde Personen, Gruppen und Unternehmen, welche sich dem Wohle des Volkes, auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichten fühlen.

2. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in diesem Sinne allen Menschen offen

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, welche dem Vereinszweck und seine Interessen unterstützen
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche das Grundgesetz der Bundesrepublik anerkennen, ungeachtet ihres Wohnsitzes
3. Jugendliche können nur mit Zustimmung des/der Sorgeberechtigten Mitglied werden
4. Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er darf einen Antrag nur aus wichtigem Grunde ablehnen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages durch den Verein
6. Beendigung der Mitgliedschaft endet durch
 - Freiwilligen Austritt in Schriftform, eine Kündigung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich
 - Ausschluss durch den Verein durch einfache Mehrheit oder nach Vorstandsbeschluss im Falle von Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - Tod oder Todeserklärung
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 5 Beiträge

Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beschließt insbesondere über
 - Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
2. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 21 Kalendertagen und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitgliedes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf ein Verlangen ein $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einzuberufen
5. Satzungsänderungen bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
6. Mitglieder dürfen von Mitgliedern durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden
7. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und durch Unterschrift des Vorsitzenden, des Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes zu unterschreiben
8. die Mitgliederversammlung beschließt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird für die Zeit von 6 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl darüber hinaus im Amt
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - 1. Vorsitzende / Präsident
 - 2. Vorsitzender / Vizepräsident
 - Schatzmeister
3. Geschäftsführer und Mitarbeiter des Vereins können Mitglieder des Vorstandes sein
4. Zur Unterstützung für die Arbeit des Vorstandes kann der der Vorstand Beisitzer berufen. Diese gehören nicht dem Gesamtvorstand an.
5. Es können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden
6. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister obliegt im Innenverhältnis die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch zu machen

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, müssen jedoch sachkundig sein
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsgemäße Buchhaltung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen

§ 10 Verbindlichkeiten des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Die Einberufung hat gemäß §7 Abs. 4 und 6 zu erfolgen
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen gemäß dem Auflösungsbeschluss verwendet
Dabei dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach etwaiger erforderlicher Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 12 Errichtung und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird in der Gründungsversammlung errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 3. Oktober 2017

Lutz Quester